

Entlastungsassistent/-in in der Facharztpraxis („EFA®“)

Der Vergütung des im Rahmen des Facharztvertrages vereinbarten Vergütungszuschlages (siehe Vergütungstabelle) liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Abrechnungsvoraussetzungen für FACHARZT und EFA®

1. Allgemeine Abrechnungsvoraussetzung

Teilnehmen können alle am Facharztvertrag für Kardiologie der AOK teilnehmenden Ärzte, wenn sie mindestens eine/n ausgebildete und bei MEDIVERBUND gemeldete Medizinische Fachangestellte/n, Arzthelfer/-in, Krankenschwester/Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in (im Nachfolgenden gemeinsam als Medizinische/r Fachangestellte/r bezeichnet) in ihrer Praxis beschäftigen (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung).

2. Spezielle Abrechnungsvoraussetzungen

- a) Erfolgreiche Teilnahme der/des Medizinischen Fachangestellten (MFA) am zwischen den Vertragspartnern gemeinsam vereinbarten Weiterbildungslehrgang „EFA® Kardiologie“ in Baden-Württemberg.

Das Nähere zum Inhalt und Umfang der Teilnahme am Lehrgang, insbesondere zum Curriculum des Lehrgangs, der Art und Form erforderlichen Abschlussprüfung und der Anerkennung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits in anderen Bundesländern oder nach anderen Curricula ausgebildeten EFAs®, regelt der Beirat gemäß § 23 des Hauptvertrages.

- b) Die MFA muss mindestens ein Jahr Vorbeschäftigungszeit in einer Facharztpraxis oder vergleichbaren stationären Einrichtung mit Schwerpunkt kardiologischer Leistungen vorweisen. Auf diese Vorbeschäftigungszeit werden Ausbildungszeiten einer/s MFA in einer entsprechenden Facharztpraxis oder stationären Einrichtung angerechnet. Die Anstellung, das Ausscheiden sowie Unterbrechungen der Anstellung ab einem vollen Quartal (z.B. Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit, unbezahlter Urlaub und sonstige Freistellungen ohne Tätigkeit) einer EFA® sind seitens der Arztpraxis mittels des vorgeschriebenen Formvordrucks unverzüglich bei der Managementgesellschaft anzuzeigen.
- c) Teilnahme der EFA® an mindestens einem von den Vertragspartnern organisierten Qualitätszirkel pro Kalenderjahr. Wird der Zuschlag innerhalb eines Kalenderjahres in nur zwei Quartalen oder weniger abgerechnet (unterjährige EFA®-Anerkennung zur Abrechnung), ist die Teilnahme an einem Qualitätszirkel in diesem Kalenderjahr fakultativ.

3. Abrechnung des EFA®-Zuschlages

Der EFA®-Zuschlag beträgt 5 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschalen P1a, P1b, P1c sowie P1d erstmalig im Folgequartal nach Eingang des Nachweises der Qualifikation gemäß Ziffer 2. lit. a) bei der Managementgesellschaft und der Erfüllung der Voraussetzung gemäß Ziffer 2. lit. b) ausbezahlt.

Der EFA®-Zuschlag erfolgt nur dann, wenn die EFA®-Tätigkeit in einer Praxis mindestens 50% einer Vollzeitkraft entspricht.

Pro Quartal und pro EFA®-Vollzeitkraft (wöchentliche Arbeitszeit mind. 38,5 Stunden) werden einer Praxis bis zu 400 EFA®-Zuschläge vergütet.

Bei einem Tätigkeitsumfang von 75% (wöchentliche Arbeitszeit mind. 28 Stunden) werden einer Praxis bis zu 300 EFA®-Zuschläge vergütet.

Bei einem Tätigkeitsumfang von 50% (wöchentliche Arbeitszeit mind. 19 Stunden) werden einer Praxis bis zu 200 EFA®-Zuschläge vergütet.

Bei nicht nachgewiesener Teilnahme der EFA® an einem Qualitätszirkel nach Ziffer 2. lit. c) bleibt der bereits ausgezahlte EFA®-Zuschlag für das Kalenderjahr der Nichtteilnahme zunächst unangetastet. Erfolgt im anschließenden Kalenderjahr erneut keine Teilnahme an einem Qualitätszirkel, werden für beide Kalenderjahre der Nichtteilnahme die EFA®-Zuschläge vollständig zurückgefordert und für die zukünftigen Quartale gestrichen. Erfolgt nach einer Streichung / Rückforderung eine erneute Teilnahme am Qualitätszirkel, wird der EFA®-Zuschlag ab dem Kalenderjahr, in dem der Qualitätszirkel erstmals wieder besucht wurde, erneut in voller Höhe vergütet.

Für Quartale, in denen keine EFA® in der Arztpraxis tätig wird (Unterbrechungen siehe Nr. 2 lit. b)), kann kein EFA®-Zuschlag abgerechnet werden.

Der EFA®-Zuschlag kann nur abgerechnet werden, wenn die Aufgaben gemäß beiliegender Aufgabenübersicht entsprechend beachtet und umgesetzt werden.

4. Prüfung der Abrechnungsvoraussetzungen

Die Managementgesellschaft ist verpflichtet, die erfolgreiche Qualifizierung der EFA®-Kardiologie zu überprüfen und stellt den Vertragspartnern die Zertifikate, Nachweise über Anstellung und den Tätigkeitsumfang sowie die Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß Nr. 2 lit. c) im Rahmen eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Verfahrens zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung der EFA® Kardiologie

Allgemeine Aufgaben der Kardio-EFA®	Insuffizienz		KHK		Herzrhythmusstörungen	
	Obligatorisch	Nicht obligatorisch	Obligatorisch	Nicht obligatorisch	Obligatorisch	Nicht obligatorisch
Aufstellung eines Therapieplans nach Vorgaben des Arztes	x		x		x	
Beratung von Pat. und Angehörigen zur Compliance der medikamentösen Behandlung (Tages- und Wochendosette, Erinnerungshilfen, Einnahmezeiten, Überwachung durch Angehörige und Betreuer, Fragen zu Umstellung auf rabattierte Arzneimittel etc.)	x		x			
Hinweise auf Angebote der Krankenkasse zur Mitbetreuung und Aufzeigen spezifischer nicht- medikamentöse Therapieangebote (Curaplan)	x		x		x	
Ergänzende Beratung zu psychosozialen Fragen, z.B. REHA, REHA-Sport Rentenantrag, Schwerbehindertenrecht, Kfz-Eignung, Mobilität, Vollmachtenwesen, Patientenverfügung ,	x		x			
Beratung von Angehörigen und Betreuern		x		x		x
Bei Bedarf Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der AOK bzw. Bosch BKK Patientenbegleitung	x		x		x	
Terminvergabe für ihre Patienten zu festgelegten Zeiten, (z.B. 1 Std / Woche) / ggf. Verschicken eines Fragebogens bei Terminvergabe	x		x		x	
Unterstützung der Umsetzung von Rabattarzneimittel bei Arzneimittelverordnungen im Praxisalltag	x		x		x	
Strukturierte Arztbriefe vorbereiten	x		x		x	
Unterstützung der korrekten Kodierung	x		x		x	
Kontakt zu Selbsthilfegruppen pflegen, Vermittlung von Patienten an Selbsthilfegruppen z.B. über Flyer		x		x		x
Organisation von Patientenschulungen	x		x		x	
Patienteninformationen und Abrechnung Kardio-Vertrag	x		x		x	
Kontakt zu Hausarztpraxen (VERAH/MFA) pflegen	x		x		x	

Spezielle Aufgaben Kardio-EFA®	Insuffizienz	
	Obligatorisch	Nicht obligatorisch
Ergänzende Beratung hinsichtlich Einnahmeart und -zeiten der Medikation, Erinnerungshilfen, Maßnahmen bei Vergessen der Tabletten	x	
Beratung zum Erkennen Überwässerung/Dekompensation	x	
Angehörigenberatung beim Verhalten bei Dekompensationszeichen	x	
Befragung zu subjektiver Verschlechterung an Hand der NYHA-Klassifikation	x	
Ergänzende Beratung bei Device-Patienten	x	

Spezielle Aufgaben Kardio-EFA®	KHK	
	Obligatorisch	Nicht obligatorisch
Befragung zu Anfallshäufigkeiten und Schwere (CCS-Klassifikation)	x	
Ergänzende Beratung hinsichtlich krankheitsmodifizierenden Medikation, Erinnerungshilfen, Maßnahmen bei Vergessen der Tabletten, Überwachung der Therapie, Organisation der Kontrolluntersuchungen	x	
Beratung bzgl. Koronarsportmöglichkeiten und weiteren Gesundheitsangeboten (Raucherentwöhnung, Gewichtsreduktion etc.)	x	
Beratung zur unbedingten Therapieadhärenz nach perkutaner Koronarintervention (PCI)	x	

Spezielle Aufgaben Kardio-EFA®	Herzrhythmusstörungen	
	Obligatorisch	Nicht obligatorisch
Ergänzende Beratung hinsichtlich krankheitsmodifizierenden Medikation, Erinnerungshilfen, Maßnahmen bei Vergessen der Tabletten, Überwachung der Therapie, Organisation der Kontrolluntersuchungen	x	
Befragung zu subjektiver Verschlechterung an Hand der EHRA-Kriterien	x	
Beratung bzgl. Anfallsdokumentation	x	
Ergänzende Beratung bei antikoagulierten Patienten	x	

Spezielle Aufgaben Kardio-EFA®	Vitien	
	Obligatorisch	Nicht obligato- risch
Ergänzende Beratung hinsichtlich krankheitsmodifizierenden Medikation, Erinnerungshilfen, Maßnahmen bei Vergessen der Tabletten, Überwachung der Therapie, Organisation der Kontrolluntersuchungen	x	
Ergänzende Beratung bzgl. wichtiger Warnsymptome bei Aortenklappenstenose	x	
Befragung zu subjektiver Verschlechterung an Hand der NYHA-Klassifikation	x	

Spezielle Aufgaben Kardio-EFA®	Hypertonie	
	Obligatorisch	Nicht obligato- risch
Ergänzende Beratung hinsichtlich krankheitsmodifizierenden Medikation, Erinnerungshilfen, Maßnahmen bei Vergessen der Tabletten, Überwachung der Therapie, Organisation der Kontrolluntersuchungen	x	
Unterstützung von Hypertoneschulungen	x	
Ergänzende Beratung bzgl. ergänzender Maßnahmen wie Kochsalzrestriktion und Alkoholkonsum	x	
Ergänzende Beratung bzgl. negativer Medikation wie Antiphlogistica	x	